

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den  
Magistrat der Stadt

Am Metzkeil 1  
64760 Oberzent

BUND-Odenwald

[info@odenwald.bund-hessen.net](mailto:info@odenwald.bund-hessen.net)  
<https://odenwald.bund.net>

Harald Hoppe  
Sprecher  
BUND-Odenwald  
Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 22.01.2023

### Betr.: Teil-Flächennutzungsplan Beerfelden

**hier:** Beteiligung gemäß §3(2) BauGB – Ihr Schreiben vom 18.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planentwurf vom September 2022.

- Die im Internet bereitgestellte Plandarstellung ist nicht lesbar. Die Beschränkung des Vergrößerungsmaßstabes auf 87% lässt das Lesen von Planzeichen nicht zweifelsfrei zu. Wir sehen die Beteiligungsmöglichkeiten gemäß §3(2) BauGB als nicht ausreichend erfüllt.
- Die Planung ist mit dem rechtskräftigen FNP unvereinbar. Das Änderungsverfahren muss die Vorgaben des Regionalplans Südhessen beachten. Wir halten die Ignorierung des Regionalplans für einen Fehler.

#### 6.3 Hochwasserschutz

 Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz

 Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz

Bestand/Planung

 Rückhaltebecken

#### 6.4 Wasserversorgung

 Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz

Bestand/Planung


 Trinkwassergewinnungsanlage

 Fernwasserleitung

#### 4 Freiraumsicherung und -entwicklung

 4.3 Vorranggebiet Regionaler Grünzug

 4.4 Vorranggebiet Regionalparkkorridor

 4.5 Vorranggebiet für Natur und Landschaft

 4.5 Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft

 4.6 Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen



- Der Regionalplan Südhessen 2010 weist für das Plangebiet den Vorrang der Landwirtschaft (gelbe Flächensignatur) und das Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen (violette Schrägstrichsignatur) aus. Bedingt durch den Kartenmaßstab sind die kleinen Vorranggebiete für Natur und Landschaft (grüne Schrägstrichsignatur), die der FNP ebenfalls darstellt, auf der Plankarte

Hausanschrift:  
Rondellstraße 9  
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:  
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53  
BIC HELADEF1822  
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:  
IBAN DE68 5085 1952 0070 3651 19  
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter  
Naturschutzverband nach § 63  
Bundesnaturschutzgesetz.  
Spenden sind steuerabzugsfähig.

nicht erkennbar. Jede kommunale Planung muss daher diese Vorgaben sowie die Anforderungen des BauGB und des BNatSchG (§18) berücksichtigen. Die Darstellungen der Begründung (2.1 Raumordnung) sind daher unzutreffend. Die Übereinstimmung der Planung mit den besonderen Klimafunktionen, die das Gebiet aus Sicht der Regionalplanung erfüllen muss, wird nicht belegt. **Wir widersprechen der Behauptung, die Planung sei mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar bzw. an diese angepasst.**

- Die Planung widerspricht §1a(2) BauGB, da die Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen, nicht durch eine detaillierte Untersuchung der Verdichtungsmöglichkeiten im Bestand begründet wird. Es fehlt eine belegte Aussage zum Leerstand von Gebäuden sowie zur Nutzungsaufgabe von Flächen sowie zum angeblich bestehenden Expansionsbedarf. Allein mit Aussage der Begründung ist es nicht getan.

*Begründung S.1 ,Dies (die Planung) soll vor allem den bestehenden Betrieben zu Gute kommen, die aufgrund ihrer jetzigen Standorte in den Gemeinden keine Expansionsmöglichkeit haben.'*

- Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 (Wasserrahmenrichtlinie) ist mit ihrem Verschlechterungsverbot uneingeschränkt einschlägig. Die Planung muss belegen und durch entsprechende Festsetzungen unterlegen, dass dieses Verbot eingehalten wird.
- Die vorgelegte Planung macht deutlich, dass die Grundlagen des Baugesetzbuches durch die Gemeinde Oberzent einseitig zugunsten der Förderung von Nutzungen ausgelegt werden. Die Pflicht zur Erfassung und planerischen Bewältigung von Planungsfolgen für Natur und Umwelt wird nicht angemessen erfüllt. Es fehlt vollständig eine Abschätzung der Umweltfolgen, die aus der Änderung resultieren. Wir erwarten gemäß §1a(3) BauGB - Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - und §1a (5) BauGB - Klimaschutz - eine Analyse des bestehenden Zustandes.
- Die 'Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen' (FFH-Richtlinie) ist uneingeschränkt einschlägig.
- Das Bundes-Klimaschutzgesetz vom 18.12.2019 - zuletzt geändert am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) - fordert in Teil 5 die ‚Vorbildfunktion der öffentlichen Hand‘ und formuliert

*§ 13 Berücksichtigungsgebot: (1) Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Die Kompetenzen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, das Berücksichtigungsgebot innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugestalten, bleiben unberührt.*

- Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 zum Klimaschutzgesetz führt aus:

**III. Grundrechte sind aber dadurch verletzt, dass die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in Verbindung mit Anlage 2 bis zum Jahr 2030 zugelassenen Emissionsmengen die nach 2030 noch verbleibenden Emissionsmöglichkeiten erheblich reduzieren und dadurch praktisch jegliche grundrechtlich geschützte Freiheit gefährdet ist. Als intertemporale Freiheitssicherung schützen die Grundrechte die Beschwerdeführenden hier vor einer umfassenden**

*Freiheitsgefährdung durch einseitige Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft. Der Gesetzgeber hätte Vorkehrungen zur Gewährleistung eines freiheitsschonenden Übergangs in die Klimaneutralität treffen müssen, an denen es bislang fehlt.*

Da das Klimaschutzgesetz die Gemeinden ausdrücklich auf seine Ziele der Emissionsbegrenzung verpflichtet, entfaltet dieses BGH-Urteil auch direkte Wirkungen auf das planerische Handeln der Gemeinde. Es muss heute sichergestellt sein, dass die Planung zu einer Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen auf der lokalen Ebene führt. Dies ist aus der vorgelegten Planung nicht ersichtlich. Allein die Herstellung von Baustoffen sowie die Eingriffe in den Boden verursachen nach heutigem Kenntnisstand CO<sub>2</sub>-Emissionen, deren Anrechnung auf ein für Brensbach anzurechnendes Budget dieses auf Jahrzehnte überlasten würde. Wir sind auf den Gegenbeweis gespannt.

- Die Entwicklungsziele der Bauleitplanung als 'Übersetzung' des Baugesetzbuches in die Planungssprache der Gemeinde sind im Jahr 2022:
  1. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
  2. Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
  3. Schließung von innerörtlichen Baulücken
  4. Erhaltung der historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen
  5. Erhaltung der dörflichen Strukturen

Das Baugesetzbuch enthält ausreichende Festsetzungsmöglichkeiten hierfür. (§165, 171a, 176, 177) Das Festhalten an der überholten Wachstumsvorstellung bei der Flächennutzung für Siedlungszwecke halten wir für einen schwerwiegenden Planungsfehler. Die Entwicklungsziele für Natur und Umwelt werden vollständig ausgeblendet. Die Begründung zitiert auf mageren 4 von 145 Seiten nur die amtlich festgestellten Schutzgebiete, die kaum ein Prozent der Gemeindefläche umfassen. Der gesamte Text dient der Begründung für weiteren Flächenverbrauch und weitere Naturzerstörung.

- Wir weisen auf das Überwachungs- und Realisierungsdefizit von naturschutzrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen hin. Bekanntlich werden im Odenwaldkreis derartige Regelungen nicht überprüft; die Ignorierung der umweltrelevanten Festsetzungen ist die Regel. Im Darmstädter Echo vom 21.02.2017 wird die Untere Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises zitiert: **Stichproben hätten ergeben, dass von den 2200 Kompensationsmaßnahmen** (in Planungen der Kommunen der vergangenen 20 Jahre; erg. BUND) **„80 bis 90 Prozent nicht umgesetzt wurden“**. Der Bebauungsplan ‚Photovoltaikanlage am Eisenweg‘ ist ein Beispiel für das Amtsversagen der Gemeinde. **Die naturschutzfachlichen Festsetzungen des Planes aus dem Jahr 2011 sind 2023 immer noch nicht realisiert.**
- Der Flächennutzungsplan muss eine Grundlage für die nachfolgenden Planungen enthalten, um dieses Defizit zu beseitigen. Es fehlen Bestimmungen, die die Durchsetzung naturschutzfachlicher Festsetzungen gewährleisten. Es muss vorgetragen werden, wie Verstöße gegen die naturschutzrechtlichen Festsetzungen künftig geahndet werden können.
- Die im Planentwurf dargelegte naturschutzfachliche Untersuchungsmethodik schließt nach unserer Einschätzung nicht aus, dass geschützte Arten beeinträchtigt werden können. Wir halten die Erstellung eines vollständigen Artenkatalogs für alle gesetzlich geschützten Arten für unverzichtbar, um begründete Aussagen zum Naturschutz machen

zu können. Die Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eine Begehung genügen ausdrücklich nicht dieser Forderung.

- Wir halten die Untersuchung von mindestens zwei Vegetationsperioden für den Planungsbereich, der sämtliche angrenzenden Grundstücke bis zu einer Entfernung von ca. 200m umfassen muss, für angemessen.
- Wir halten zusammenhängende Ausgleichsflächen im Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen. Wir fordern, ein kommunales Entwicklungskonzept für den Umwelt- und Naturschutz zu formulieren, das für den Ausgleich von Eingriffen die flächenhafte Maßnahmengrundlage bildet.
- Wir halten es grundsätzlich für problematisch, wenn bei geplanten Veränderungen stets unter Hinweis auf die Flächengröße von 'unerheblichen' negativen Einflüssen geredet wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird damit nicht erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen

BUND-Odenwald



Harald Hoppe